



# **Ethik-Kommission**

## **Verfahrensordnung**

**vom 11. August 2025**

# Verfahrensordnung der Ethik-Kommission

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>A. GRUNDLAGEN</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Aufgaben .....	3
§ 2 Begriffsbestimmung .....	4
§ 3 Grundsätze .....	4
<b>B. ORGANISATION UND SITZUNGEN DER ETHIK-KOMMISSION</b> .....	<b>5</b>
§ 4 Mitglieder; Vorsitz .....	5
§ 5 Einberufung .....	5
§ 6 Sitzungen .....	6
§ 7 Beschlussfassung .....	6
§ 8 Geschäftsführung .....	6
<b>C. VERFAHRENSABLAUF BEI HINWEISEN</b> .....	<b>7</b>
§ 9 Besorgnis der Befangenheit.....	7
§ 10 Hinweise.....	7
§ 11 Prüfung von Hinweisen.....	8
§ 12 Aufklärung des Sachverhalts .....	9
§ 13 Anhörung und Befragungen.....	9
§ 14 Information der hinweisgebenden Person .....	10
§ 15 Rechte und Beteiligung der betroffenen Person.....	10
§ 16 Rechte der beschuldigten Person.....	11
§ 17 Abschluss der Untersuchung .....	12
§ 18 Dokumentation .....	13
<b>D. SONSTIGES</b> .....	<b>13</b>
§ 19 Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht .....	13
§ 20 Berichterstattung der Ethik-Kommission .....	13
§ 21 Inkrafttreten; Evaluation .....	14

## **Präambel**

Die Bildung der Ethik-Kommission des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (nachfolgend: DHB) wurde am 24. Mai 2025 durch den Bundestag des DHB beschlossen. Vorgaben zu Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Ethik-Kommission enthält § 37 der Satzung des DHB (nachfolgend: Satzung DHB).

Die Ethik-Kommission gibt sich in eigener Zuständigkeit (§ 37 Abs. 1 S. 6 Satzung DHB) folgende Verfahrensordnung, um einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen währenden Umgang mit Verdachtssituationen sicherzustellen.

## **A. Grundlagen**

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission berät Präsidium und Vorstand des DHB in Fragen der guten Verbandsführung. <sup>2</sup>Diese sind in der Satzung DHB, im Ethik-Code des DHB (nachfolgend: EC DHB) und den Good Governance-Grundsätzen guter Verbandsführung (nachfolgend: GG DHB) niedergelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission untersucht Hinweise auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung auf der Ebene des DHB, insbesondere gegen die GG DHB, den EC DHB sowie gegen § 14 Abs. 5 Satzung DHB (Vorfälle von interpersonaler Gewalt). <sup>2</sup>Gegenstand der Untersuchung sein kann das Verhalten von
  1. Mitgliedern von Organen und Ausschüssen des DHB,
  2. hauptamtlichen oder sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des DHB,
  3. Delegierten, Akkreditierten und Personen, die bei Veranstaltungen des DHB tätig sind,
  4. Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter des DHB,
  5. Spielerinnen/Spielern, soweit ein Bezug zu den Nationalkadern des DHB besteht.
- (3) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission kann auch ohne formellen Hinweis tätig werden, wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen oder sonstigen Anhaltspunkten Kenntnis von möglichen Verstößen erlangt. <sup>2</sup>In diesen Fällen gelten die Verfahrensregeln entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung stellt die Ethik-Kommission fest, ob ein Verstoß gegen die Grundsätze guter Verbandsführung vorliegt, und gibt im Fall eines festgestellten Verstoßes eine begründete Empfehlung zu geeigneten Maßnahmen an das zuständige Entscheidungsgremium des DHB. <sup>2</sup>Eine eigene Sanktionsbefugnis hat die Ethik-Kommission nicht; ihre Funktion ist auf die unabhängige Untersuchung, Bewertung und Beratung beschränkt.

## § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Hinweise sind Mitteilungen über tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen geltendes Recht oder verbandliche Regelwerke, die einer Meldestelle oder unmittelbar der Ethik-Kommission zugehen.
- (2) Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die in § 1 Abs. 2 genannten Regelwerke, gegen sonstige Rechtsvorschriften oder gegen anerkannte Grundsätze guter Verbandsführung verstoßen oder geeignet sind, dem Ansehen des DHB erheblich zu schaden.
- (3) Hinweisgebende Person ist die Person, die einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegenüber der Ethik-Kommission oder einer Meldestelle mitteilt.
- (4) Beschuldigte Person ist die Person, der ein konkreter Verstoß zur Last gelegt wird und gegen die sich das Untersuchungsverfahren richtet.
- (5) <sup>1</sup>Betroffene Person ist die Person, die durch das in einem Hinweis beschriebene Verhalten unmittelbar oder mittelbar in ihren Rechten, ihrer Würde oder ihrer körperlichen bzw. psychischen Integrität verletzt oder gefährdet worden sein könnte. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere Personen, die von interpersonaler, diskriminierender oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. <sup>3</sup>Eine betroffene Person kann zugleich hinweisgebende Person sein.
- (6) Sonstige Zeuginnen/Zeugen sind Personen, die zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können bzw. sollen, ohne hinweisgebende, betroffene oder beschuldigte Personen sein.
- (7) <sup>1</sup>Untersuchung ist das strukturierte Verfahren der Sachverhaltsaufklärung durch die Ethik-Kommission, das auf Grundlage eines Hinweises oder sonstiger relevanter Anhaltspunkte erfolgt <sup>2</sup>Es umfasst insbesondere die Prüfung der Plausibilität, die Erhebung und Bewertung von Beweismitteln, Anhörungen sowie die abschließende Feststellung und Empfehlung. <sup>3</sup>Die Untersuchung beginnt mit der Entscheidung der Ethik-Kommission, einen eingegangenen Hinweis weiterzuverfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Sanktionen oder Ordnungsmaßnahmen sind Maßnahmen des DHB gegenüber einer Person, die Gegenstand eines Hinweises war, um auf einen festgestellten Verstoß zu reagieren. <sup>2</sup>Sie umfassen disziplinarische, arbeitsrechtliche, satzungrechtliche oder sonstige geeignete Maßnahmen, einschließlich tatsächlicher Maßnahmen mit Ordnungswirkung.
- (9) Entscheidungsgremium ist das Gremium des DHB, das für die Entscheidung über Sanktionen oder Ordnungsmaßnahmen zuständig ist.
- (10) <sup>1</sup>Fallakte ist die Akte, in der alle wesentlichen Informationen, Verfahrenshandlungen und Dokumente zu einem konkreten Hinweisfall gesammelt und dokumentiert werden. <sup>2</sup>Die Fallakte kann elektronisch geführt werden.

## § 3 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission agieren unabhängig und weisungsfrei.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitung eines Hinweises erfolgt in den in §§ 9–18 beschriebenen Verfahrensschritten. <sup>2</sup>Die Ethik-Kommission ist gehalten, das Verfahren zügig und ohne

Verzögerung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Ethik-Kommission kann den beteiligten Personen Fristen setzen.

- (3) Die Ethik-Kommission beachtet die folgenden Verfahrensgrundsätze:
1. Grundsatz des fairen Verfahrens,
  2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
  3. Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör,
  4. Grundsatz der Unschuldsvermutung,
  5. Grundsatz der Beschleunigung,
  6. Grundsatz der Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes und
  7. Grundsatz der Rehabilitierung.
- (4) Der DHB stellt sicher, dass die hinweisgebende Person vor Benachteiligungen aufgrund ihrer Meldung geschützt wird.
- (5) Bei Hinweisen auf interpersonale Gewalt legt die Ethik-Kommission einen besonders niedrigen Aufgreifmaßstab an und verfolgt einen Trauma-sensiblen und schutzorientierten Verfahrensansatz.

## **B. Organisation und Sitzungen der Ethik-Kommission**

### **§ 4 Mitglieder; Vorsitz**

- (1) Die Ethik-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, darunter einer/einem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden nimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr.

### **§ 5 Einberufung**

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende beruft die Ethik-Kommission bei Bedarf ein. <sup>2</sup>Sitzungen können auch auf Anregung eines anderen Kommissionsmitgliedes mit einfacher Mehrheit anberaumt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen. <sup>2</sup>Eine Verkürzung der Frist ist möglich, wenn kein Mitglied der Ethik-Kommission widerspricht.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder der Ethik-Kommission zu übermitteln. <sup>2</sup>Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung mitzuteilen. <sup>3</sup>Kurzfristige Ergänzungen der Tagesordnungen sind nur bei Anwesenheit aller Mitglieder und nur durch einstimmigen Beschluss möglich.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich.
- (2) Sitzungen können auch per Videokonferenz oder als Kombination von Präsenzsitzung und Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (4) <sup>1</sup>Bei Vorfällen von interpersonaler Gewalt ist die/der Beauftragte für Prävention interpersonale Gewalt zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. <sup>2</sup>Die Teilnahmeberechtigung umfasst das Recht auf Akteneinsicht in den betreffenden Fall, ein Rederecht in der Sitzung sowie das Recht, Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen vorzuschlagen. <sup>3</sup>Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
- (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. <sup>2</sup>Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung in Textform Einwände geltend gemacht oder Änderungen beantragt werden. <sup>3</sup>Werden fristgerecht Änderungen beantragt, über die kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird über die Annahme des Protokolls in der nächsten Sitzung entschieden. <sup>4</sup>Der Widerspruch oder die beantragten Änderungen sowie die finale Entscheidung darüber werden dokumentiert.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt hat.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind möglich. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Das Stimmergebnis wird im Ergebnisprotokoll dokumentiert.
- (4) <sup>1</sup>Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform (insbesondere per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. <sup>2</sup>Eine Frist zur Stimmabgabe von mindestens einer Woche ist zu setzen. <sup>3</sup>Die Frist kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden, wenn dies zur zügigen Beschlussfassung erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird im nächsten Sitzungsprotokoll dokumentiert.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Geschäfte der Ethik-Kommission werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geführt.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt die Ethik-Kommission gegenüber den anderen Organen und Gremien des DHB und gegebenenfalls nach außen.

## **C. Verfahrensablauf bei Hinweisen**

### **§ 9 Besorgnis der Befangenheit**

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Ethik-Kommission muss die Besorgnis der eigenen Befangenheit erklären, wenn Gründe vorhanden sind, die den Anschein erwecken können, dass das Mitglied nicht unparteiisch ist. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Verfahrensdauer.
- (2) Die Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere, wenn:
1. ein Mitglied ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches, politisches oder sonstiges Eigeninteresse am Ausgang des jeweiligen Verfahrens hat,
  2. ein Mitglied gegenüber einer beteiligten Person voreingenommen ist, außerhalb des laufenden Verfahrens seine Meinung über dessen Verlauf oder Ausgang kundtut oder sich im Verfahren unsachlich oder verletzend hinsichtlich einer beteiligten Person äußert,
  3. ein Mitglied ein besonderes persönliches Näheverhältnis zu einer beteiligten Person hat, insbesondere verwandt oder verschwägert mit dieser ist,
  4. sich ein Mitglied bereits in anderer Funktion außerhalb seiner Tätigkeit in der Ethik-Kommission mit dem Fall befasst hat.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies vor dem Verfahrensbeginn gegenüber den anderen Mitgliedern unverzüglich mitteilen. <sup>2</sup>Die anderen Mitglieder prüfen – unter Ausschluss des potenziell befangenen Mitglieds – innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ob eine weitere Mitarbeit des potenziell befangenen Mitglieds möglich ist. <sup>3</sup>Die nach Abschluss der Prüfung getroffene Entscheidung ist zu begründen. <sup>4</sup>Während der Prüfung ruht das Verfahren zur Untersuchung des Hinweises.
- (4) <sup>1</sup>Ist eine weitere Mitarbeit des potenziell befangenen Mitglieds nicht möglich, scheidet dieses mit sofortiger Wirkung für die Dauer dieser Untersuchung aus der Bearbeitung dieses Falles aus. <sup>2</sup>Solange die Fallbearbeitung andauert, führt die Ethik-Kommission in reduzierter Mitgliederanzahl die Untersuchung durch. <sup>3</sup>Wird die Ethik-Kommission durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder beschlussunfähig, wird das Verfahren gemäß § 37 Abs. 4 Satzung DHB an die Ad-hoc-Ethik-Kommission des DOSB abgegeben.
- (5) Wird von einer beteiligten Person gegenüber einem Mitglied der begründete Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit erhoben, wird wie vorstehend verfahren.
- (6) Die Vorwürfe und die nachfolgenden Vorgänge sind in der Fallakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **§ 10 Hinweise**

- (1) <sup>1</sup>Hinweise können schriftlich, mündlich oder elektronisch an die Ethik-Kommission gerichtet werden. <sup>2</sup>Sie können namentlich oder anonym erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Der Hinweis wird in die Fallakte überführt. <sup>2</sup>Die Identität der hinweisgebenden Person wird – sofern bekannt – nur jenen Personen offengelegt, die unmittelbar mit dem Fall befasst sind.
- (3) <sup>1</sup>Hinweise, die erkennbar nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission fallen oder missbräuchlich erfolgen, werden von der oder dem Vorsitzenden nicht zur weiteren Bearbeitung angenommen. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Kommission werden über diese Entscheidung unverzüglich informiert. <sup>3</sup>Soweit dies möglich ist, wird die hinweisgebende Person über die Entscheidung benachrichtigt und – sofern bekannt – auf eine zuständige Stelle hingewiesen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission über die weitere Behandlung.
- (4) Hinweise über verbandsangehörige Personen, die außerhalb des DHB tätig sind (z.B. in Landesverbänden), können mit Zustimmung der hinweisgebenden Person an zuständige Stellen weitergeleitet werden, sofern dies zur Aufklärung erforderlich ist.
- (5) <sup>1</sup>Bei Hinweisen auf interpersonale Gewalt erfolgt stets eine vertiefte Prüfung, unabhängig davon, ob die hinweisgebende Person selbst betroffen oder unmittelbare Zeugin/Zeuge war. <sup>2</sup>In allen Fällen, in denen ein Hinweis auf interpersonale Gewalt hindeutet, wird mit Zustimmung der hinweisgebenden Person die/der Beauftragte für Prävention interpersonaler Gewalt unverzüglich einbezogen. <sup>3</sup>Die/Der Beauftragte unterstützt die Ethik-Kommission bei der Einordnung, Begleitung und Nachsorge des Verfahrens. <sup>4</sup>Die Ethik-Kommission stellt sicher, dass das Verfahren den besonderen Schutz- und Vertraulichkeitsinteressen der betroffenen Person in höchstem Maße Rechnung trägt.
- (6) Die Ethik-Kommission empfiehlt dem DHB die Prüfung zur Einführung eines digitalen Hinweisgebersystems, das eine gesicherte und bei Bedarf anonyme Zwei-Wege-Kommunikation mit der hinweisgebenden Person ermöglicht, um Rückfragen zu erleichtern und den Schutz der Identität zu maximieren.
- (7) Wird nach einer Einstellung des Verfahrens ein neuer, substantiiertes Hinweis vorgelegt, kann die Ethik-Kommission das Verfahren wieder aufnehmen.

## **§ 11 Prüfung von Hinweisen**

- (1) Die Ethik-Kommission überprüft Hinweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- (2) Die Überprüfung bezieht sich auf
1. die Sachverhalte, auf die in Hinweisen Bezug genommen wird,
  2. die Plausibilität des Hinweises, insbesondere die Konsistenz der Darstellung von Abläufen und Geschehnisse,
  3. die behauptete Verletzung von geltendem Recht und verbandsinternen Vorschriften.

## **§ 12 Aufklärung des Sachverhalts**

- (1) <sup>1</sup>Zur Aufklärung des Sachverhalts kann die Ethik-Kommission alle geeigneten Beweismittel heranziehen. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere
1. mündliche oder schriftliche Aussagen von hinweisgebenden, betroffenen, beschuldigten oder sonstigen Personen,
  2. Dokumente und sonstige Unterlagen,
  3. elektronische Nachrichten, Video-, Audio- und Bilddateien,
  4. Ergebnisse technischer oder medizinischer Auswertungen,
  5. sonstige sachdienliche Informationen oder Gegenstände.
- (2) <sup>1</sup>Die Beweismittel werden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften erhoben und verwertet. <sup>2</sup>Über die Verwertung von Beweismitteln, bei deren Erhebung möglicherweise Rechtsvorschriften verletzt wurden, entscheidet die Ethik-Kommission auf Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung. <sup>3</sup>Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Schwere des Verfahrensverstößes einerseits und die Schwere des dem Hinweis zugrundeliegenden Vorwurfs andererseits.
- (3) Die Ethik-Kommission ist nicht an die Beweisregeln eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens gebunden, achtet jedoch auf fairen Umgang mit allen Beteiligten und auf die Gleichbehandlung von belastenden und entlastenden Umständen.
- (4) <sup>1</sup>Bei besonders schutzbedürftigen Personen kann die Ethik-Kommission Schutzmaßnahmen ergreifen, etwa durch schriftliche Stellungnahmen, anonymisierte Darstellung oder Videovernehmung. <sup>2</sup>Bei Hinweisen auf interpersonale Gewalt verfolgt die Ethik-Kommission einen Trauma-informierten Ansatz.
- (5) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Ethik-Kommission vorab Sicherungsmaßnahmen oder Beweiserhebungen veranlassen, bevor eine formelle Information oder Anhörung der betroffenen oder beschuldigten Person erfolgt. <sup>2</sup>Die Maßnahme ist zu begründen und in der Fallakte zu dokumentieren.

## **§ 13 Anhörung und Befragungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission kann alle Personen anhören oder befragen, deren Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere hinweisgebende Personen, betroffene Personen, beschuldigte Personen sowie weitere Personen, die als Zeuginnen oder Zeugen sachdienliche Angaben machen können.
- (2) <sup>1</sup>Anhörungen und Befragungen erfolgen in der Regel persönlich. <sup>2</sup>Ausnahmen sind zulässig, wenn eine schriftliche oder andere geeignete Form aus Gründen des Schutzes, der Verfahrensökonomie oder der Erreichbarkeit sachgerecht ist, insbesondere bei minderjährigen, schutzbedürftigen oder schwer erreichbaren Personen.
- (3) <sup>1</sup>Vor der Anhörung oder Befragung informiert die Ethik-Kommission über deren Zweck, den Anlass, etwaige Mitwirkungspflichten und Schutzmöglichkeiten. <sup>2</sup>Eine

Begleitperson kann auf Wunsch zugelassen werden, sofern sie nicht selbst Verfahrensbeteiligte ist.

- (4) Die Einladung zur Anhörung oder Befragung soll in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Termin erfolgen, es sei denn, das Verfahren erfordert eine kürzere Frist.
- (5) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission trägt Sorge für einen sicheren und respektvollen Rahmen. <sup>2</sup>Auf Wunsch wird eine Anhörung oder Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt. <sup>3</sup>Bei besonderem Schutzbedarf, insbesondere bei Fällen interpersonaler Gewalt, können Schutzmaßnahmen wie räumliche Trennung, audiovisuelle Vernehmung, schriftliche Stellungnahme oder psychosoziale Begleitung getroffen werden.
- (6) <sup>1</sup>Anhörungen und Befragungen werden protokolliert. <sup>2</sup>Das Protokoll ist der betreffenden Person zur Durchsicht und Unterzeichnung vorzulegen. <sup>3</sup>Lehnt sie die Unterzeichnung ab, wird dies im Protokoll vermerkt.
- (7) <sup>1</sup>Über den Umfang und die Modalitäten der Anhörung oder Befragung entscheidet die Ethik-Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup>Eine Anhörung oder Befragung kann unterbleiben, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden oder das Verfahren unverhältnismäßig belasten würde. <sup>3</sup>Unberührt bleiben die spezifischen Regelungen zur Information, Anhörung und Beteiligung der beschuldigten Person gemäß § 16.
- (8) Die in diesem Paragraphen beschriebenen Schutzstandards gelten für alle schutzbedürftigen Personen entsprechend, insbesondere bei Anhörungen oder Befragungen betroffener oder minderjähriger Personen.

#### **§ 14 Information der hinweisgebenden Person**

- (1) Die Ethik-Kommission bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang ihres Hinweises innerhalb von sieben Tagen, sofern die Identität bekannt und eine Kontaktaufnahme möglich ist.
- (2) Die Ethik-Kommission unterrichtet die hinweisgebende Person nach pflichtgemäßem Ermessen regelmäßig über den Stand des Verfahrens, insbesondere nach wesentlichen Zwischenschritten oder Verfahrensentscheidungen.
- (3) <sup>1</sup>Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises unterrichtet die Ethik-Kommission die hinweisgebende Person über die getroffenen oder geplanten Folgemaßnahmen. <sup>2</sup>Diese Rückmeldung unterbleibt, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen Dritter, der Untersuchungszweck oder rechtliche Geheimhaltungspflichten verletzt würden.
- (4) Die Ethik-Kommission dokumentiert, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt an die hinweisgebende Person übermittelt wurden.

#### **§ 15 Rechte und Beteiligung der betroffenen Person**

- (1) <sup>1</sup>Die betroffene Person ist, soweit sie nicht zugleich hinweisgebende Person ist, nach Möglichkeit frühzeitig über das Verfahren und ihre Verfahrensrolle zu infor-

mieren. <sup>2</sup>Die Information darf jedoch nur erfolgen, sofern hierdurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet und insbesondere die Anonymität der hinweisgebenden Person nicht gefährdet wird.

- (2) <sup>1</sup>Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern ihre Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können oder ihr rechtliches Gehör zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission hat bei der Befragung der betroffenen Person deren besondere Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Anhörungen sollen – soweit die betroffene Person dies wünscht – durch Mitglieder desselben Geschlechts durchgeführt werden und in einem sicheren Rahmen erfolgen. <sup>3</sup>Eine Begleitperson kann hinzugezogen werden.
- (4) Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie zur Mitwirkung nicht verpflichtet ist.
- (5) Die Ethik-Kommission kann die betroffene Person während und nach dem Verfahren über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens informieren, sofern dem keine überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen.
- (6) Der betroffenen Person können auf Antrag relevante Informationen aus der Fallakte in geeigneter Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist und keine überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen.

## **§ 16 Rechte der beschuldigten Person**

- (1) <sup>1</sup>Die beschuldigte Person wird über den gegen sie gerichteten Hinweis grundsätzlich zu Beginn der Untersuchung informiert. <sup>2</sup>Die Information erfolgt unter Angabe des wesentlichen Inhalts des Hinweises, jedoch ohne Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person, sofern diese anonym bleiben möchte oder Schutzinteressen dem entgegenstehen. <sup>3</sup>Soweit die Offenlegung des wesentlichen Inhalts des Hinweises Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person zulassen könnte, erfolgt eine entsprechende Anonymisierung
- (2) <sup>1</sup>Die Information kann ganz oder teilweise zurückgestellt werden, wenn andernfalls der Untersuchungszweck, der Schutz der hinweisgebenden oder betroffenen Person oder die Beweiserhebung gefährdet würde. <sup>2</sup>Die Entscheidung über eine Zurückstellung ist zu begründen und zu dokumentieren.
- (3) <sup>1</sup>Die beschuldigte Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>2</sup>Sie sich bei ihrer Anhörung von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen, sofern diese nicht selbst Verfahrensbeteiligte ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Anhörung darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterbleiben, etwa wenn sie mit einer konkreten Gefährdung der hinweisgebenden oder betroffenen Person verbunden wäre. <sup>2</sup>Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn durch die Anhörung eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit der hinweisgebenden oder einer betroffenen Person zu besorgen ist und diese Gefahr nicht durch mildere Mittel (z.B. eine

schriftliche Stellungnahme, eine pseudonymisierte Anhörung oder andere Schutzmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 5) abgewendet werden kann. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist detailliert zu begründen und in der Fallakte zu dokumentieren.

- (5) <sup>1</sup>Der beschuldigten Person ist unter Abwägung ihrer Verteidigungsinteressen mit dem Schutz Dritter Einsicht in die wesentlichen, sie betreffenden Teile der Fallakte zu gewähren. <sup>2</sup>Die Einsicht kann auf zusammenfassende Darstellungen beschränkt oder unter Bedingungen gewährt werden, sofern dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlich ist

## **§ 17 Abschluss der Untersuchung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung verfasst die Ethik-Kommission einen Untersuchungsbericht. <sup>2</sup>Dieser enthält insbesondere
1. den Anlass und Gegenstand des Verfahrens,
  2. die wesentlichen Verfahrensschritte,
  3. die rechtliche und tatsächliche Würdigung des Sachverhalts sowie
  4. das abschließende Untersuchungsergebnis.
- (2) Die Ethik-Kommission bezeichnet den Hinweis als begründet, wenn sich eine Verletzung geltenden Rechts oder verbandsinterner Regelungen nach ihrer Überzeugung bestätigt hat, andernfalls als unbegründet.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Fehlverhalten festgestellt, gibt die Ethik-Kommission eine Handlungsempfehlung ab, die auf Abstellung, Ahndung und Vermeidung künftiger Verstöße zielt. <sup>2</sup>Zudem kann sie die Stellung einer Strafanzeige empfehlen.
- (4) Soweit eine Regelverletzung festgestellt wurde, spricht die Ethik-Kommission auf Grundlage der maßgeblichen Regelwerke eine Sanktionsempfehlung gegenüber dem zuständigen Entscheidungsgremium aus.
- (5) Das jeweils zuständige Entscheidungsgremium wird auf Grundlage der folgenden Zuständigkeitstabelle über das Untersuchungsergebnis informiert:

<b>Beschuldigte Person</b>	<b>Entscheidungsgremium</b>
Vorstandsmitglieder	Präsidium
Direktorinnen/Direktoren	Präsidium
Sonstige Beschäftigte des DHB (einschließlich Honorarkräften)	Vorstand
Mitglieder von Ausschüssen	Präsidium
Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter	Präsidium
Spielerinnen/Spieler	Präsidium
Präsidiumsmitglieder	Bundesschiedsgericht
Mitglieder der Ethik-Kommission	Bundesschiedsgericht
Sonstige Personen	Vorstand

- (6) Das Entscheidungsgremium ist an die Bewertung der Ethik-Kommission nicht gebunden, berücksichtigt diese jedoch bei seiner Entscheidung unter Würdigung des Gesamtzusammenhangs.
- (7) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission informiert die hinweisgebende Person über das Ergebnis der Untersuchung, soweit dem keine überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Die beschuldigte Person wird über das Untersuchungsergebnis sowie die etwaige Sanktionsempfehlung unterrichtet und auf die Zuständigkeit des Entscheidungsgremiums hingewiesen.

### **§ 18 Dokumentation**

- (1) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission legt eine Fallakte an, in der alle Dokumente abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Dokumentation der Untersuchung in der Fallakte muss vollständig, korrekt und nachvollziehbar sein.
- (2) Die Fallakte kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- (3) Die Dokumentation ist datenschutzkonform zu führen.

## **D. Sonstiges**

### **§ 19 Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Alle Informationen und personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Hinweisen und deren Bearbeitung den Mitgliedern der Ethik-Kommission offenbart und bekannt werden, sind sorgsam und vertraulich zu behandeln.
- (2) Insbesondere sind die Identitäten der hinweisgebenden Person, der beschuldigten Personen sowie sonstiger in den Hinweisen benannter Personen und der Zeuginnen/Zeugen zu schützen.
- (3) <sup>1</sup>Sofern es für die Bearbeitung von Hinweisen sowie den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf entsprechend dieser Verfahrensordnung nicht anderweitig erforderlich ist, sind die personenbezogenen Daten sämtlicher am Verfahren beteiligten Personen zu pseudonymisieren. <sup>2</sup>Die Offenlegung der Identität der beschuldigten Person und anderer für die Entscheidungsfindung unerlässlicher Informationen gegenüber dem zuständigen Entscheidungsgremium zum Zwecke der Sanktionsentscheidung ist zulässig. <sup>3</sup>Das Entscheidungsgremium und alle seine Mitglieder unterliegen vollumfänglich der Verschwiegenheitspflicht gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen.
- (4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ende des Verfahrens bzw. nach Ausscheiden aus der Ethik-Kommission.

### **§ 20 Berichterstattung der Ethik-Kommission**

- (1) Die Ethik-Kommission legt dem ordentlichen Bundestag des DHB (§ 17 Abs. 1 Satzung DHB) einen Bericht vor, der Auskunft darüber gibt, ob in den von ihr

bearbeiteten Fällen den Grundsätzen der guten Verbandsführung entsprochen wurde oder nicht (§ 37 Absatz 1 Satz 8 Satzung DHB).

- (2) Bei der Abfassung des Berichts hat die Ethik-Kommission die Rechte aller Beteiligten in angemessener Form zu berücksichtigen.

### **§ 21 Inkrafttreten; Evaluation**

- (1) Diese Verfahrensordnung tritt am 12. August 2025 in Kraft. Frühere Fassungen treten mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.
- (2) Die Ethik-Kommission überprüft diese Verfahrensordnung regelmäßig auf ihre Praxistauglichkeit und nimmt etwaige Anpassungen vor